



Waldbauverein Bitburg e.V.

**Informationsveranstaltung
Klimaangepasstes Waldmanagement**

13.01.2023

Biersdorf am See

Jürgen Weis

Herzlich
willkommen

Zielsetzung der Richtlinie „Förderung Klimaangepasstes Waldmanagement“



Waldschutz und Walderhalt
Sicherung der Waldfunktionen
-> Steigerung der
Klimaresilienz der Wälder

- Sicherung der Einkommensfunktion
- Rohstoffsicherung
- Baumarten-/Mischungsvielfalt
- Strukturvielfalt
- mehr Biodiversität durch
 - Totholzanreicherung
 - Habitat-Bäume
- Pflégliche Waldbewirtschaftung



Rechtsgrundlage/Finanzierung



„Richtlinie für Zuwendungen zu einem Klimaangepassten Waldmanagement (=KWM)“ vom 28. Oktober 2022

Mittel sind Fördermittel des Bundes aus dem KTF =Klima- und Transformationsfond

4 Jahresprogramm mit Laufzeit bis zum Jahr 2026,
dafür sind im Bundeshaushalt bis 2026 900 Mio. EUR freigegeben

Landesbezogene Zuweisung der Bundesmittel Landesschlüssel
RLP =7,94 %



Klimaangepasstes „Waldmanagement“

Kriterien

Gegenstand der Zuwendung ist die nachgewiesene Einhaltung von übergesetzlichen und über derzeit bestehende Zertifizierungen hinausgehenden Kriterien für ein klimaangepasstes Waldmanagement, mit dem Ziel, Wälder mit ihrem wertvollen Kohlenstoffspeicher zu erhalten, nachhaltig und naturnah zu bewirtschaften und an die Folgen des Klimawandels stärker anzupassen. Dabei ist für die Resilienz der Wälder und ihrer Klimaschutzleistung als Grundvoraussetzung auch ihre Biodiversität zu erhöhen. Ebenso dazu gehören auch die Planung und die Vorbereitung des klimaangepassten Waldmanagements.



Die 11 oder 12 Kriterien

Folgen für die zukünftige Waldentwicklung/Waldbehandlung im Privatwald – prüfen ob ggfs. einhergehend mit betrieblichen Zusatzaufwendungen und Einnahmeverzicht/Erlösminderungen -> Abwägungsprozess des Waldbesitzenden

- Nr.12: Natürliche Waldentwicklung ->Nutzungsverzicht auf 5% der Waldfläche (nur zwingend bei > 100 ha)
- Nr. 6: **Kahlschlagsbegrenzung von (2,0 ha) 0,5 ha auf 0,3 ha**
- Nr. 3: Künstliche Verjüngung- Baumartenempfehlung der Länder/PNWG, „überwiegend“ das sind mehr als 50 % standortheimische Baumarten
- Nr. 1: **Vorausverjüngung (KV oder NV) mindestens 5 Jahre vor Ernte**
- Nr. 5: Erhalt, *sofern erforderlich (bei Reinbeständen)* Erweiterung der standortheimischen Baumarten-Ausstattung
- Nr. 9: Neuanlage Rückegassen 30m oder 40m
- Nr. 8: 5 Habitatbäume/-Anwärter je ha



Nutzungsverzicht-Wahlmöglichkeit

Kriterium Nr. 12

(=Nutzungsverzicht auf 5% der Betriebsfläche):

obligatorisch für Forstbetriebe > 100 ha

optional/ fakultativ für Forstbetriebe < 100 ha

Bindefrist zur Einhaltung der Kriterien

Nr. 1 bis Nr. 11: 10 Jahre

Nr. 12 : 20 Jahre

-> Einzelfläche $\geq 0,3$ ha

-> **Wichtig:** Verkauf oder anderweitige Nutzung der Flächen, die **unter Nutzungsverzicht** stehen geht nicht -> Rückzahlung der Förderung !!!

Anmerkung: Andere Flächen können im Förderzeitraum veräußert werden, was folglich zu einer Reduzierung der Besitzgröße und damit zu einer Reduzierung der Gesamtförderung führt. Im Folgejahr muss diese Flächenveränderung (> Änderung der Zuwendungsvoraussetzungen) bei der FNR angegeben werden.



Natürliche Waldentwicklung auf 5% der Fläche - >Nutzungsverzicht 2.2.12

bereits 5% geförderte Stilllegung:

Kriterium 2.2.12 gilt als erfüllt, jedoch reduzierte Zuwendung, z.B. bei Betrieben bis 500 ha -> 85,00 EUR

Entscheidet sich der Betrieb zusätzlich 5% still zu legen erhöht sich die Förderung auf 100 EUR/ha/Jahr

Maßnahmen nur möglich und zugelassen,

- um Naturschutzvorgaben zu erfüllen
- sofern es die Verkehrssicherung erforderlich macht

Bei der Verkehrssicherung anfallendes Holz muss im Wald verbleiben.

Ab dem 11. Jahr bis zum 20. Jahr ist nur noch das Kriterium 12 zu erfüllen, nur dafür gibt es dann noch den Förderbetrag für die unter Nutzungsverzicht stehende Betriebsfläche.

Grundsatzfragen



vor der Antragstellung klären:

1.) Bin ich selbst grundsätzlich antragsberechtigt?

- „Erbengemeinschaft/Beauftragter -> Vollmacht erteilen
- Waldfläche-Bagatellgrenze ≥ 1 ha
- gepachtete Flächen: sofern, diese unter dem Namen des Antragstellers im SVLFG in der Betriebsfläche enthalten ist
- Deminimis-Förderung*1 ≥ 200 Tsd. EUR in den letzten 3 Jahren

2.) Ist die Förderung für mich grds. von Vorteil (wo liegen Nachteile/Einschränken) und werde ich die Kriterien Nr.1-11 in meinem Wald erfüllen können?

3.) Soll ich freiwillig auch das Kriterium Nr. 12= natürliche Waldentwicklung/Nutzungsverzicht erfüllen und mich 20 Jahre binden um den größtmöglichen Fördersatz zu erhalten?

4.) Stimmen die Angaben zur Größe meiner Waldfläche (-> letzter SVLFG- Bescheid)?

**1:Notifizierung bei der EU ab 2023 steht zur Diskussion*



Entscheidungsvorbereitung

Individuelle Entscheidung, ob sich das Förderprogramm für den Forstbetrieb „lohnt“ -> ggfs. auf Beratung durch Privatwaldbetreuer zurück greifen

- gibt es hohe Risiken für Mischwaldentwicklung/Kosten der Vorausverjüngung Umbau von Fichten-Douglasien-Reinbeständen vor der Ernte,
- Kahlschlags-Begrenzung auf 0,3 ha und die Auswirkungen für die Holzernte, für den Generationswechsel in holzerntereifen Beständen...
- welche (unproduktiven) Flächen kommen für einen Nutzungsverzicht in Frage, reicht die Flächenausstattung (Flächen auf die ich in der Bewirtschaftung verzichten kann) aus.



Antragsverfahren

Antragstellung ausschließlich im Onlineverfahren bei der FNR (bereits) seit 11. November 2022 möglich

Antragsberechtigt sind private (natürliche oder juristische Personen) und kommunale Waldbesitzende, Erbgemeinschaften, Forstverbände, die gemäß § 2 Bundeswaldgesetz „Wald“ im Sinne des Gesetzes besitzen (Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen fallen heraus, da kein Wald i.S.des Gesetzes).



Von der Erst-Antragstellung bis zur 1. Auszahlung

Waldbesitzer=Bewirtschafter
(Bevollmächtigte/r) stellt
Online- Antrag bei FNR



Eingangsbestätigung
durch FNR mit Zuweisung
der Antragsnummer

Auszahlung; erfolgt anteilig je nach
Bewilligungsdatum, Waldbesitzer
beantragt Zertifikat klimaangepasstes WM
beim Zertifizierer seiner Wahl;
12 Monats-Frist zur Vorlage bei der FNR

Frist =
4 Wochen

Unterlagen per
Post einreichen



Unterzeichnung und postalisches
Versenden des schriftlichen
Antrages sowie der geforderten
Unterlagen/Nachweise durch
Waldbesitzer/Bevollmächtigten



Antragsprüfung durch
FNR, sofern o.k.
Zuwendungsbescheid und
weitere Dokumente





Antragsverfahren- hier Antragstellung

Notwendige Unterlagen für den formalen per Post einzureichenden Erstantrag nach erfolgter Online-Antragstellung:

- der vom Waldbesitzenden/Bevollmächtigten unterzeichnete Antrag
- Kopie des aktuellen SVLFG Bescheides mit betrieblicher Umsatzsteuer-ID
- Kopie Personalausweis Antragsteller oder Bevollmächtigten/Beauftragten
- Bescheide von Beihilfen nach Nr. 5.5 der Richtlinie „Förderungen mit anderen Mitteln öffentlicher Förderprogramme“ deren Bindefrist die Jahre 2022 bis 2025 umfasst in Kopie
- Übersicht über erhaltene deminimis- Förderungen in Kopie

Wie erfolgt im zweiten Jahr die jährliche Bewilligung?



1.) Schreiben/Formularzusendung per E-Mail durch FNR an den Antragsteller

2.) Antragsteller bestätigt, dass die Zuwendungsvoraussetzungen unverändert weiter gelten oder teilt der FNR eingetretene Änderungen mit.

Achtung Frist: bis zum 15. Januar des zweiten/dritten...Jahres

3.) Auszahlung der Förderung erfolgt vierteljährlich zu Beginn eines jeden Quartals- Anspruch auf Zuwendung nein!

Besonderheiten der Bewilligung im Jahr 2022



Welcher Stichtag zählt: Postalischer Antragseingang bei FNR nach Bestätigung des Online- Antragseingangs unter Vergabe einer Antragsnummer bei der FNR (demnach zählt als Antragsbeginn =Beginn für die Bewilligung der Förderung nicht der abgesendete Online-Antrag !)

Anteilmäßige Berücksichtigung der Förderung nach Bewilligung durch FNR z.B.: Bewilligung im November 2022=> 2/12 der Jahressumme, Bewilligung im Dezember 2022 => 1/12 der Jahressumme

Mindestauszahlungsbetrag = 85 EUR

Besonderheiten der Bewilligung im Jahr 2022



Bagatellgrenze Auszahlungsbetrag in Höhe von 85,00 EUR bedeutet:

Antragstellung und Bewilligung im November -> mindestens 6 ha Waldfläche für Auszahlung einer Förderung erforderlich.

Antragstellung und Bewilligung im Dezember -> mindestens 12 ha Waldfläche für Auszahlung einer Förderung erforderlich.

Video-Anleitung You-Tube zum Antragsverfahren

Das Förderprogramm "Klimaangepasstes Waldmanagement"

Klimaschutz und Anpassung der Wälder an den Klimawandel sind eine nationale Aufgabe von gesamtgesellschaftlichem Interesse. Dem Erhalt der Wälder als wichtige Kohlenstoffspeicher und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung kommen hierbei eine besondere Bedeutung zu.

Um Waldbesitzende zu unterstützen, diese Aufgabe zu meistern, hat die Bundesregierung die Zuwendung "Klimaangepasstes Waldmanagement" geschaffen.

[weiterlesen](#)

Achtung: Alle Zuwendungsempfänger, die im Jahr 2022 einen Zuwendungsbescheid erhalten haben und deren Zuwendungsbescheid durch Rücksendung der Empfangsbestätigung bestandskräftig geworden ist, müssen **bis zum 15. Januar 2023** schriftlich bestätigen, dass die Zuwendungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen. Das dafür zu verwendende Formblatt wird spätestens in der ersten Januarwoche per E-Mail an die Zuwendungsempfänger verschickt. Bitte verzichten Sie auf das Einsenden selbst verfasster Bestätigungen. Diese werden nicht akzeptiert.

Beachten Sie bitte den [Ablauf der jährlichen Bewilligungen](#).

Videoanleitung



[Schritt-für-Schritt-Anleitung zur Antragstellung](#)

Privatwaldförderung



[Mehr zum Thema Entlastung von Waldeigentümern](#)

Wie erfolgt die jährliche Bewilligung?

Erstes Jahr (Erstantrag und erstes Jahr der Bindefrist)	Zweites Jahr der Bindefrist	Ab dem dritten Jahr der Bindefrist
<ul style="list-style-type: none">Datenerfassung im Online-Antrag auf: www.klimaanpassung-wald.deEinsenden der geforderten Unterlagen (schriftliche Antrag, Nachweise etc.) postalisch an die FNRAuszahlung erfolgt anteilig, je nach Bewilligungsdatum	<ul style="list-style-type: none">Beantragung der Bewilligung für das zweite Jahr durch Bestätigung der ZuwendungsvoraussetzungenFrist: 15. Januar des zweiten Jahres<ul style="list-style-type: none">Das entsprechende Dokument stellt die FNREtwaige neue Förderungen aus staatlichen Programmen müssen angegeben und nachgewiesen werdenDie Auszahlung der Zuwendung erfolgt vierteljährlich zu Beginn eines jeden Quartals	<ul style="list-style-type: none">Beantragung der Bewilligung für das jeweilige Jahr durch Bestätigung der ZuwendungsvoraussetzungenFrist: 15. Januar des jeweiligen Jahres<ul style="list-style-type: none">Das entsprechende Dokument stellt die FNREtwaige neue Förderungen aus staatlichen Programmen müssen angegeben und nachgewiesen werdenDie Auszahlung der Zuwendung erfolgt vierteljährlich zu Beginn eines jeden Quartals
<ul style="list-style-type: none">Nachweis des klimaangepassten Waldmanagements (Zertifikat):<ul style="list-style-type: none">wird nach der ersten Bewilligung bei dem gewünschten Zertifizierer beantragtMuss innerhalb von 12 Monaten nach Bewilligung bei FNR vorgelegt werden	<ul style="list-style-type: none">Nachweis des klimaangepassten Waldmanagements (Zertifikat):<ul style="list-style-type: none">Bis zum 30. April des zweiten Jahresbzw. bis maximal zu dem Datum, an dem die 12-Monatsfrist aus dem ersten Jahr endet	<ul style="list-style-type: none">Nachweis des klimaangepassten Waldmanagements (Zertifikat) bis zum 30. April des jeweiligen Jahres



Antragstellung

Antrag für gesamte Waldfläche (Teilflächen können nicht herausgenommen werden)- maßgeblich sind die Angaben im aktuellen SVLFG- Bescheid

Die **Waldflächenangabe im Online-Erstantrag ist entscheidend !**

Waldflächenzunahme durch Ankauf im Förderzeitraum

-> keine Förderung für aufgestockte Fläche mehr möglich!

Empfehlung: Vor dem Online-Erstantrag Betriebsänderungsanzeige bei der SVLFG veranlassen!

Waldflächenabnahme zum Bsp. durch Veräußerung → Reduktion der Förderung im Folgejahr, da nur die im Eigentum befindliche Fläche gefördert wird.



Kosten

direkte Kosten:

PEFC fordert für Auditierung 3 EUR/ha/Jahr (zus. Waldzertifikat in Planung), Einzelteilnehmer zahlen bei PEFC zudem einen Sockelbetrag von 20 EUR/a,

FSC: keine Zusatzkosten- Überprüfung im rahmen der FSC Audits

Indirekte Kosten/Zusatzaufwendungen:

- ❖ Bei Nutzungsverzicht- Verzicht auf Holzerlöse auf den betreffenden Flächen
- ❖ Bei Ersterschließung - Mehraufwand Holzernte durch größere Rückegassen-Abstände
- ❖ Kahlschlagbegrenzung auf 0,3 ha bei hiebsreifem Holz
- ❖ Wiederbewaldung/Vorausverjüngung mit mehrheitlich standortheimischen Mischbaumarten -> Ausgaben für Wildschutzmaßnahmen
- ❖ Flächenbelegung keine weitere In-Wert-Setzung im Förderzeitraum

Erlöse



10 Jahreszeitraum:

bei Forstbetrieben bis zu 500 ha:

85,00 EUR/ha (kein Nutzungsverzicht/keine natürliche Waldentwicklung = NWE)

85,00- 99,00 EUR/ha (NWE bis 1% < 5%)

100,00 EUR/ha (NWE ≥ 5 %)

bei Forstbetrieben ab 500 bis 999 ha = 68 bis max. 80,00 EUR/ha/Jahr,

darüber hinaus > 1000 ha = 47 bis max. 55,00 EUR/ha/Jahr

ab 11 bis 20 Jahre:

Ausschließlich Vergütung für die unter Nutzungsverzicht stehende Betriebsfläche



Gibt es ggfs. weitere Kürzungen oder den Ausschluss von Förderprogrammen (z.B. GAK) bei Inanspruchnahme der Förderung Klimaangepasstes Waldmanagement?

In RLP Doppelförderung nach GAK nur bei 2 Förder-Programmen gegeben:

1.) Jungwaldpflege 1

2.) Nutzungsverzicht nach Förderrichtlinie

Naturschutzmaßnahmen im Wald (dann muss ein Betriebswerk vorliegen)

Alle übrigen GAK-Fördertatbestände (Wiederbewaldung, Wegebau, Kalkung, Forsteinrichtung, Holzlagerplätze...) kollidieren nicht!

Ökokonto-Maßnahmen, die noch in den Jahren 2022 und folgende wirken, die dem Waldbesitzenden eine entgeltlich Abgeltung zum Ausgleich von Eingriffen verschafft haben führen zur anteiligen Kürzung des Sockelbetrages.



Wer prüft und wie oft?

In nach **PEFC zertifizierten Forstbetrieben**- die von PEFC-Deutschland akkreditierten unabhängigen Auditoren

In **FSC-Betrieben**, die von FSC- Deutschland akkreditierten unabhängigen Auditoren

PEFC-zertifizierte Betriebe:

Einzelteilnehmer mind. 1x in 10 Jahren;

Stichprobendichte bei kleinerem Waldbesitz wird voraussichtlich kleiner ausfallen.

FSC-zertifizierte Betriebe:

voraussichtlich jährlich im Rahmen der normalen Audits



Welche Konsequenzen drohen bei Nichtbeachtung bzw. Missachtung der Förderkriterien bei einer Überprüfung?

1. Bewilligungsbescheid -> „Vertragsabschluss“

Rückzahlung der gezahlten Fördergelder

inkl. Zinsen (variabel, aktuell 5%)

bei grobem nachweislichem (schuldhaften) Verstoß gegen die Förderrichtlinien

Einschätzung: Nachbesserungs-, Korrektur- und Nachsteuerungsmöglichkeit nach einem Audit/nach festgestellten Abweichungen wird es für die Waldbesitzenden geben (müssen).



Was ist, wenn der Bund die Förderung in den kommenden Jahren nicht mehr fortsetzt?

Für den antragstellenden Waldbesitzenden ist die Durchführung des klimaangepassten Waldmanagements nach dem geforderten Kriterienkatalog dann nicht mehr erforderlich.

Die Verpflichtung, die Kriterien einzuhalten, endet mit Ablauf des Jahres in dem letztmalig die Zuwendung gezahlt wurde.

Wichtig: Es gibt keine Rückforderung der bis dahin ausgezahlten Fördersumme.



Fazit:

Holzerlöse können unter dem Einfluss des Klimawandels in vielen Forstbetrieben die laufenden betrieblichen Kosten aller Voraussicht nach nicht mehr alleine decken.

Ein klimaresilienter Waldumbau ist vor dem Hintergrund der Wald-Wild-Problemematik kostenintensiv. Es bedarf hierzu einer Förderung für die Waldbesitzenden, damit die zukünftigen Wälder so aufgebaut und gestaltet werden können, dass der Wald nachhaltig Eigentümerziele aber auch seine multifunktionalen Leistungen für die Gesellschaft erfüllen kann. Die Förderung KWM unterstützt hierbei die Waldbesitzenden und wurde hierzu aufgelegt.

Eine Förderung muss sich lohnen. Eine Abschätzung der zukünftigen Folgewirkungen und Kosten ist für die Entscheidung pro oder contra diesen Fördertopf abzugreifen unabdingbar.



Fazit:

Für jeden Forstbetrieb bedarf es einer Bewertung im Einzelfall, ob die Förderung sinnvoll ist oder nicht.

Dabei ist die betrieblichen Ausgangssituation (z.B. Produktivität des Waldes und erzielbarer DB aus der Holzernte) unter Einbeziehung der Ziele und der Wertschöpfungspotenziale außer Holz (z.B. Angebote an Ausgleichsflächen für Eingriffe Dritter bei Planungsvorhaben) zu beleuchten.

Den kalkulierbaren Erlösen aus der Förderung sind Kosten/Mehraufwendungen gegenüber zu stellen.

Die finale Entscheidung muss der Waldbesitzende selbst treffen.

Weitere Informationen

www.klimaanpassung-wald.de/

www.klimaanpassung-wald.de/service/glossar

FAQ-Liste-Häufige Fragen

Anleitungsvideo zur Antragstellung

Glossar mit Begriffserläuterungen

Anfragen per E-Mail an klimaanpassung-wald@fnr.de

Telefonische Beratung durch FNR:

Mo. bis Do. 9.00 bis 14.00 Uhr und Fr. 9.00 bis 11.00 Uhr

unter +49-38436930600

Fragen per E-Mail an den Waldbauverein Bitburg: info@wbv-bitburg.de

Danke für Ihre Aufmerksamkeit
Fragen???



Präsentation auf
Homepage WBV
Bitburg ab Mitte
nächster Woche